

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 16. Februar 1946

9 (I). Suchtstoffkommission*Der Wirtschafts- und Sozialrat,*

1. in dem Bestreben, eine Einrichtung zu schaffen, durch die den internationalen Übereinkünften über Suchtstoffe volle Wirksamkeit verliehen werden kann, und die laufende Prüfung und den Ausbau der internationalen Kontrolle dieser Suchtstoffe sicherzustellen,

setzt eine Suchtstoffkommission ein.

2. Die Kommission

a) unterstützt den Rat bei der Wahrnehmung der von ihm übernommenen oder ihm übertragenen Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der internationalen Suchtstoffübereinkünfte;

b) nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die dem Beratenden Ausschuß des Völkerbundes für den Verkehr mit Opium und anderen gefährlichen Drogen durch die internationalen Suchtstoffübereinkünfte übertragen wurden und deren Übernahme und Fortsetzung der Rat für notwendig hält;

c) berät den Rat in allen Fragen im Zusammenhang mit der Suchtstoffkontrolle und arbeitet bei Bedarf Entwürfe für internationale Übereinkünfte aus;

d) untersucht, welche Änderungen der bestehenden Mechanismen für die internationale Suchtstoffkontrolle erforderlich sein könnten, und legt dem Rat diesbezügliche Vorschläge vor;

e) nimmt alle anderen Aufgaben im Zusammenhang mit Suchtstoffen wahr, mit denen er vom Rat beauftragt wird.

3. Die Kommission kann dem Rat die Einsetzung von Unterkommissionen empfehlen, wenn sie dies für erforderlich hält.

4. Die Kommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen, die wichtige Länder auf dem Gebiet der Gewinnung oder Herstellung von Suchtstoffen sind oder Länder, in denen der unerlaubte Suchtstoffverkehr ein ernstes soziales Problem darstellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.

5. Die Kommission ist vom Rat ermächtigt, Vertreter in beratender Eigenschaft und ohne Stimmrecht für die aufgrund der internationalen Suchtstoffübereinkünfte geschaffenen Organe zu ernennen.

6. Der Rat ersucht die folgenden Regierungen, je einen Vertreter für die Kommission zu bestimmen:

Ägypten

China

Frankreich

Indien

Iran

Jugoslawien

Kanada

Mexico